



Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V.

Satzung

In der geänderten Fassung vom 18.10.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung
 - a. Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V.
 - b. Der Sitz des Vereins ist Stove, ein Ortsteil der Gliedgemeinde Drage.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
4. Die Gemeinnützigkeit muss sichergestellt sein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:

- a. Betreuung seiner Mitglieder und deren Kinder.
- b. Im Schulverein sind Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler und Freunde der Elbdeich Grundschule zusammengeschlossen, um die Ausbildung und das Gemeinschaftsleben an der Schule zu pflegen und besonders in kultureller, sportlicher, patnerschaftlicher und erzieherischer Hinsicht zu fördern.
- c. Erhalt der Elbdeich Grundschule für Unterrichtszwecke der Schüler im Grundschulalter.
- d. Der Schulverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zur Pflege der Gemeinschaft der Kinder sowie zur Pflege der Dorfgemeinschaft, durch kulturelle Veranstaltungen und die Förderung sportlicher Übungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für die Belange des Schulvereins und der Elbdeich Grundschule interessiert. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Neuen Mitgliedern ist Einsicht in die Vereinsatzung zu gewähren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
2. Die Mitglieder entrichten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Grundsätzlich ist dieser Beitrag eine Bringschuld.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich beim Kassierer oder auf ein Vereinskonto entrichtet.
4. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Ableben des Mitglieds;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - c. durch Ausschluss;
 - d. automatisch mit dem Ende der Schulzeit, wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Der Vorstand kann bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse das Mitglied ausschließen.
3. Der Austritt des Mitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist erklärt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§7)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
3. Die Rechnungsprüfer (§ 9)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandmitglieder mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der jeweilige Elternvertreter (Grundschule Stove) ist beratendes Mitglied im Vorstand und als Mitglied des Vereins stimmberechtigt.
3. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus einzelnen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand hat außerdem die Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a. auf Anfrage des Vorstandes, insbesondere wenn es das Vereinsinteresse erfordert;
 - b. auf Antrag mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder;
 - c. Zeit und Ort der Versammlung müssen unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden und hat, sofern es volljährig ist, in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
4. Alle bis zu 4 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge von Mitgliedern sind unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu behandeln. Später eingegangene Anträge werden nur dann verhandelt, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Wahl des neuen Vorstandes.
- d. Wahl der Rechnungsprüfer (jährlich)
- e. Satzungsänderungen
- f. Beschlussfassung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Anwesenden und die gefassten Beschlüsse anzuführen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem von der Versammlung zu bestätigendem Mitglied zu unterzeichnen (siehe dazu § 4 Abs. 1)

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer werden 2 Mitglieder jeweils für die Amtszeit von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen und die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sowie den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres und das Vermögen des Vereins einmal jährlich zu prüfen. Sie müssen der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 10 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
2. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung erschienenen volljährigen Mitglieder ist wirksam:
 - a. für die Änderung der Satzung;
 - b. für den Beschluss, den Verein aufzulösen;
 - c. für alle Beschlüsse, die dem Vorstand widersprechen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob die Wahlen geheim durchgeführt werden sollen.



Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V.

Satzungsänderungen § 11

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder gestellt werden.
2. Sie müssen, um zur Beschlussfassung zugelassen zu werden, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis des Vorstandes und 2 Wochen vorher zur Kenntnis der Mitglieder gebracht worden sein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beteiligung am Vereinsleben so gering ist, dass ein Erreichen der Vereinszwecke nicht mehr gewährleistet erscheint.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Greenpeace in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte in Winsen (Luhe) zuständig.

Datenschutzerklärung

Mit Unterzeichnung der Beitrittsklärung zum Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V. willigt das Mitglied ein, dass die vom Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V., soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsangelegenheiten dient, allgemeine Adress- und Beitragsdaten des Mitgliedes in Datensammlungen führen.

Auf Antrag werden dem Mitglied zusätzliche Informationen nach § 34 BDSG zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Abs. 1 BDSG sind an den Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V. zu richten.

Ferner gilt das Mitglied in Kenntnis gesetzt, dass der Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V. im Rahmen der Mitgliederfassung, für die Mitgliedsdauer oder über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus im erforderlichen Umfang Daten des Mitgliedes gemäß § 28 BDSG – Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke - speichert sowie Kopien von Schriftwechsel und Akten im Rahmen der Aufbewahrungspflicht und zur Absicherung von Haftungsrisiken zurückbehält.

Es erfolgt durch den Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V. keinerlei Nutzung und Übermittlung der Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung.

Vereinsangaben – Stand 01.10.2023

Schulverein der Grundschule Stove-Drennhausen e.V. Sitz
Stove
Vereinsregister 110444
Amtsgericht Lüneburg

Miron
Jürgensen
1. Vorsitzender
Glosterweg 3
21423 Drage

Stefanie Peters
2. Vorsitzende
Stover-Strabe 12
21423 Drage

Annika Hamann
Schriftführerin
Stover-Elbdalch 3
21423 Drage

Christian Stoeck
Kassenwart
Meyns Hof 15 M
21423 Drage

Vereinskonto
IBAN Nr.: DE75 2006 9965 0001 6420 00
Volksbank Winsener Marsch eG

E-Mail: schulverein-elbdalch@gmx.de